



I.

Bekanntmachung

Sicherung der Gehbahnen im Winter

Zur Sicherung des Verkehrs während der Winterzeit werden Haus- und Grundstückseigentümer auf folgende Vorschriften der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ hingewiesen.

1. Räum- und Streupflicht

besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage für öffentliche Gehwege (Gehsteige) und selbstständige Gehwege. Wo keine abgegrenzten Gehsteige vorhanden sind, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf jene Teile der Fahrbahn, die üblicherweise dem Fußgängerverkehr dienen, das ist in der Regel die äußerste Fahrbahnseite. Bei Gehwegen mit Überbreite ist es weder notwendig noch zweckmäßig, diese in voller Breite zu räumen. Hier genügt eine Räumung in üblicher Fußwegbreite von 1m. Dadurch wird gewährleistet, dass am Fahrbahnrand möglichst wenig Schnee gelagert wird.

2. Räum- und Streuarbeiten

Die Gehsteige und -bahnen sowie Fußgängerwege sind von den Räum- und Streupflichtigen gründlich von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Splitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die unter Punkt 1 aufgeführten Sicherungsflächen sind an Werktagen von 7 bis 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr verkehrssicher zu halten, so dass diese ohne Gefahr benutzbar sind. Die Räum- und Streuarbeiten sind nötigenfalls mehrmals am Tage vorzunehmen.

3. Räum- und Streupflichtige

sind die Eigentümer (sowie die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten) von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger). Ein Hinterliegergrundstück wird über eine öffentliche Straße erschlossen, wenn zu ihm eine Zufahrt oder ein Zugang über ein an die Straße grenzendes Grundstück besteht. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen bzw. Gehwege oder wird es über sie erschlossen (Eckgrundstück), so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Soweit Anlieger für denselben Abschnitt räum- und streupflichtig sind, sind sie der Stadt gegenüber für die Sicherung dieses Abschnitts gemeinsam verpflichtet.

4. Ablagerungen von Schnee und Eis

haben so zu erfolgen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird und Schneewasser ungehindert abfließen kann (Ablagerung am Rand der Geh- und Fahrbahn). Ist die Ablagerung nicht möglich, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Zugänge zu Fußgängerüberwegen sind unbedingt von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Tauwetter ist der Schneematsch auf Gehwegen sofort zu entfernen. Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Schneemassen von Dächern, Höfen oder Vorgärten auf einer öffentlichen Straße oder am Fahrbahnrand abgelagert werden.

5. Verboten

ist ferner das Rodeln und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Verkehrswegen oder Plätzen.

6. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

7. Der Vollzug

Dieser Gemeindeverordnung wird durch die Polizei und dem Markt Eslarn überwacht. Die Einwohnerschaft wird deshalb ersucht, dieser Verpflichtung im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit nachzukommen. Der gemeindliche Bauhof streut nur Fahrbahnen mit abnormer Steigung und gefährliche Straßeneinmündungen.

8. Wasserleitungs-Hausanschlussschieber und Wasserzähler-Frostschutz

Die Hauseigentümer werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wasserabgabesatzung verpflichtet sind, die Wasserzähler vor Frost zu schützen und die Straßenkappen der Hausanschlussschieber auch in den Wintermonaten sichtbar, also frei von Eis und Schnee zu halten.

Eslarn, 20.10.2026



Kleber Thomas
Erster Bürgermeister



II.

Zum Anschlag an der Amtstafel:

Angeheftet am: 21.10.2026

Abgenommen am: